



# Baptistische Pfadfinderschaft Stamm Gideon



## Stammesordnung

### § 1 Auftrag und Entscheidungsbefugnis

Der Stamm Gideon ist Teil der Kinder- und Jugendarbeit der Christlichen Gemeinde Kirrlach e.V. und von der Gemeinde mit der Durchführung einer Pfadfinderarbeit beauftragt. Er untersteht der Gemeindeleitung dieser Gemeinde.

Als Pfadfinderstamm gehört er der Baptistischen Pfadfinderschaft an und gliedert sich dort mit anderen Stämmen und Siedlungen sowohl in die Bundesarbeit (Bund) als auch in die Region Süd-West ein.

Christliche Pfadfinderarbeit bedeutet für den Stamm die Auseinandersetzung mit der christlichen Botschaft, an der sich das Leben und Erleben im Stamm orientiert.

### § 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Stamm Gideon ist freiwillig und muss beantragt werden. Mit einer schriftlichen Anmeldung, die ggf. von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein muss, beginnt die Anwartschaft. Sie ist beitragsfrei und bildet die Voraussetzung für eine Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ablegen eines Versprechens (Biber-, Wölflings-, Jungpfadfinder-, Pfadfinderversprechen) im Rahmen einer Aufnahmefeier. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist eine vorausgehende regelmäßige, etwa vierteljährliche Teilnahme an den Gruppenstunden.

In Ausnahmefällen, z.B. bei einer vorherigen Mitgliedschaft in einem anderen Pfadfinderbund, kann eine Mitgliedschaft auch ohne Versprechen durch die Stammesführung ausgesprochen werden.

Die Mitgliedschaft im Stamm Gideon unterliegt der Beitragspflicht. Sie endet durch Austritt oder Ausschluss.

Die Mitgliedschaft im Stamm Gideon und die Mitgliedschaft in der Christlichen Gemeinde Kirrlach e.V. sind voneinander unabhängig.

### § 3 Beitrag

Der Jahresbeitrag setzt sich aus Anteilen für den Bund, die Region und den Stamm zusammen. Die Beitragshöhe wird vom Stammesthing festgelegt. Der Familienbeitrag entspricht maximal der dreifachen Höhe des Einzelbeitrages. Der Beitrag ist fällig zum 31. Januar eines jeden Jahres.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. In besonderen Fällen (z.B. soziale Härte) kann eine Beitragsbefreiung oder -minderung durch die Stammesführung ausgesprochen werden.

### § 4 Austritt

Die Mitgliedschaft endet mit dem schriftlich erklärten Austritt.

## § 5 Ausschluss

Bei offensichtlichem Desinteresse oder grobem Fehlverhalten, insbesondere bei Straftaten und groben und mutwilligen Verstößen gegen das Pfadfindergesetz oder das Pfadfinderversprechen (bzw. des Gesetzes und Versprechen der jeweiligen Altersstufe), kann die Stammesführung über einen Ausschluss entscheiden.

## § 6 Kluft

Es ist gewünscht, dass mit dem Beginn der Mitgliedschaft ein Fahrtenhemd angeschafft und auf allen Pfadfinderveranstaltungen getragen wird. Die Bestellung erfolgt zentral über den Materialwart des Stammes. Die Kosten trägt das Mitglied.

Die jeweiligen Halstücher werden vom Stamm gestellt und bleiben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft Eigentum des Stammes.

## § 7 Stammesthing

Das Stammesthing setzt sich zusammen aus der Stammesführung (Stammesführer und Stellvertreter), den Sippenführern und weiteren Mitarbeitern, die von der Stammesführung benannt und von der Gemeindeleitung bestätigt werden. Das Stammesthing bildet das beschlussfassende Organ des Stammes. Den Vorsitz führt der Stammesführer oder sein Stellvertreter.

Als nicht stimmberechtigte Teilnehmer sind möglich: nicht pfadfinderische Mitarbeiter (z.B. Kassierer), Ehrenmitglieder, Mitglieder der Gemeindeleitung.

Das Stammesthing ist dann beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Entscheidungen sollen möglichst einmütig getroffen werden, es reicht jedoch eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aus.

Die Stammesführung wird vom Stammesthing gewählt und muss sowohl von der Gemeindeleitung als auch vom Bundesthing der BPS bestätigt werden. Die Wahlperiode beträgt vier Jahre.

Für jedes Stammesthing ist ein Protokollführer zu bestimmen, der ein Ergebnisprotokoll verfasst. Das Protokoll ist spätestens bis zur nächsten Sitzung an die Teilnehmer sowie an die Gemeindeleitung zu verteilen.

## § 8 Kasse

Das Stammesthing bestellt in Absprache mit der Gemeindeleitung einen Kassierer, der über sämtliche Einnahmen und Ausgaben eine ordentliche Buchführung anlegt.

Einnahmen, die als Mitglieds- oder Unkostenbeiträge an die BPS weitergeleitet werden müssen, werden in die Kasse der Christlichen Gemeinde Kirrlach e.V. eingezahlt und von dort überwiesen.

Der überschüssige Anteil, der für die Arbeit innerhalb des Stammes verwendet wird, wird als Barkasse geführt.

Die Kasse ist mindestens einmal jährlich von zwei vom Stammesthing bestellten Kassenprüfern zu prüfen und der Kassierer vom Stammesthing zu entlasten.

Belege und Kassenführung sind mindestens zehn Jahre vollständig und sicher aufzubewahren.

## § 9 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen in Medien jeglicher Art sind mit der Stammesführung abzustimmen.

## § 10 Datenschutz

Sämtliche Daten, die im Rahmen der Pfadfinderarbeit erhoben oder gespeichert werden, unterliegen dem Datenschutz. Sie dürfen nur im Rahmen der Pfadfinderarbeit und der Kinder- und Jugendarbeit der Christlichen Gemeinde Kirrlach e.V. verwendet werden.

## § 11 Eigenverantwortliche Mitarbeit Minderjähriger

Wie bei den Pfadfindern üblich, werden auch im Stamm Gideon in den Gruppenstunden einzelne Aufgaben bis hin zur Leitung einer Kleingruppe an minderjährige aber dennoch verantwortungsbewusste Mitarbeiter übertragen.

Es ist ebenso üblich, in den Gruppenstunden einzelne Aufgaben an eine Gruppe von Teilnehmern zu übertragen, die diese dann eigenverantwortlich und ohne Aufsicht durchführen.

Aktuelle Version verabschiedet am 13.02.2017,

angepasst am 15.07.2021 nach Aufnahme der Siedlung Kirrlach als Stamm Gideon